

Anforderungen an Schaltgerätekombinationen

A: In Fluchtwegen

Grundsätzlich sollten Schaltgerätekombinationen (SGK) nicht in Fluchtwegen angeordnet werden! Falls doch, werden an diese spezielle Auflagen gestellt. Die unten aufgeführten Varianten gelten in **vertikalen und horizontalen Fluchtwegen** in Gebäuden geringer und mittlerer Höhe.

Auf Grund der Verhältnismässigkeit werden unterschiedliche Anforderungen an Neuanlagen oder bei Sanierungen gestellt:

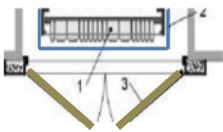
1. Bei **Neubauten** und wesentlichen baulichen oder betrieblichen Veränderungen [1] oder Nutzungsänderungen gelten folgende Anforderungen (gemäss Brandschutzrichtlinie 14-15 „Verwendung von Baustoffen“ sowie Niederspannungsinstallations-Norm NIN, Punkt 4.2.2.2):

a. Im vertikalen Fluchtweg:

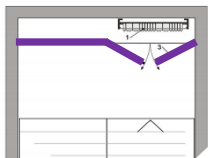
- Frontgrösse frei: In **geprüftem** Gehäuse IP 5X mit 30 Minuten Feuerwiderstand aus Baustoffen der RF 1 (Deklaration des Herstellers erforderlich);



- Front SGK $\leq 1.5 \text{ m}^2$: Gehäuse IP 4X aus Baustoffen der **RF 1**, eingebaut in einem Schutzkasten mit **30 Minuten Feuerwiderstand** („Schreinerlösung“ möglich);

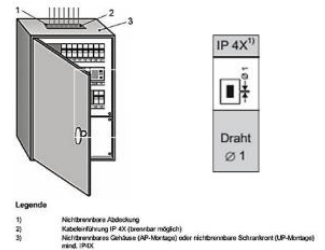


- Front SGK $> 1.5 \text{ m}^2$: SGK eingebaut in einem **VKF-anerkanntem Brandschutzabschluss EI 30-RF1**.



[1]: Als wesentliche bauliche Veränderungen gelten insbesondere Umbauten und Erweiterungen mit Baukosten von mehr als 20 % der Versicherungssumme oder mit einem Umbauvolumen von mehr als 20 % des gesamten Bauvolumens.

- b. Im **horizontalen Fluchtweg** (abgetrennt vom vertikalen Fluchtweg):
 - SGK in Gehäuse IP 4X aus Baustoffen der RF 1.



2. Wird die Schaltgerätekombination **ersetzt oder erweitert**, müssen die Anforderungen wie bei einem Neubau (siehe Punkte 1) erfüllt werden.

3. Bei kleineren baulichen Veränderungen, welche die Schaltgerätekombination nicht tangieren, gilt Besitzstand.

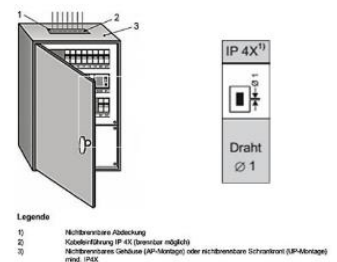
4. Bei einer **periodischen Kontrolle** durch den Elektro-Sicherheitsberater sind brandschutztechnisch ungenügende Schaltgerätekombinationen wie folgt zu sanieren:

Variante 1: Ersatz und Ausführung gemäss Punkt 1 Neubau;

Variante 2: Der bestehende brennbare Schrank muss innen nichtbrennbar und wärmeisolierend (BSP 30-RF1) verkleidet werden.

B: Schaltgerätekombinationen in speziellen Nutzungen

1. In Motorfahrzeug-Einstellhallen und Parkings sind Schaltgerätekombinationen in einem Gehäuse IP 4X aus Baustoffen der RF 1 einzubauen.



2. In Heizräumen mit Heizungen > 70 kW Nennwärmeleistung ist die Anordnung von anlagefremden Schaltgerätekombinationen verboten.

Luzern, im Mai 2015